

Ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im Jahr 2025¹

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 24.02.2025 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg die nachfolgende Verordnung erlassen.

Diese Verordnung beruht auf § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172)

§ 1**Verkaufsoffener Sonntag am 27.04.2025**

Am Sonntag, dem 27.04.2025, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, aus Anlass des Kunsthändlerfestivals alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Münzstraße, Peterstal, Beekstraße zwischen Schwanenstraße und Müllersgasse, Universitätsstraße, Kasinostraße, Poststraße zwischen Gutenbergstraße und Schwanenstraße, Steinsche Gasse zwischen Poststraße und Müllersgasse, Kuhstraße, Sonnenwall, Friedrich-Wilhelm-Platz, Goldstraße, Salvatorweg, Wallstraße, Untermauerstraße, Schmale Gasse, Heuserstraße, Börsenstraße, Düsseldorfer Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Vom-Rath-Straße, Claubergstraße, Lenzmannstraße, Tonhallestraße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Hohe Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Am Buchenbaum, Königstraße, Averdunkplatz, Mercatorstraße zwischen Königstraße und Wittekindstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße

§ 2**Verkaufsoffener Sonntag am 11.05.2025**

Am Sonntag, dem 11.05.2025, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Meiderich/Beeck, aus Anlass des Meidericher Sommerfests alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Auf dem Damm zwischen Herbststraße und Biesenstraße, Herbststraße, Gabelsbergerstraße zwischen Auf dem Damm und Herbststraße, Biesenstraße zwischen Auf dem Damm und Rosenau, Rosenbleek zwischen Von-der-Mark-Straße und Hollenbergstraße, Haferacker, Von-der-Mark-Straße, Am Bahnhof, Singstraße zwischen Von-der-Mark-Straße und Augustastraße, Augustastraße zwischen Singstraße und Laaker Straße, Laaker Straße zwischen Augustastraße und Von-der-Mark-Straße.

§ 3**Verkaufsoffener Sonntag am 18.05.2025**

Am Sonntag, dem 18.05.2025, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Buchholz, aus Anlass des Stadtelffestes „Buchholz kommt raus“ alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Münchener Straße/ von der Düsseldorfer Landstraße bis Grazer Straße/ Norbert-Spitzer-Platz, Bregenzer Straße/ im Einmündungsbereich der Bregenzer Straße

§ 4**Verkaufsoffener Sonntag am 01.06.2025**

Am Sonntag, dem 01.06.2025, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, aus Anlass der Neumühler Traditionsvoranstaltung „672 Jahre Neumühl“ alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:
Holtener Straße zwischen Fiskusstraße und Lehrerstraße, Hohenzollernplatz, Lehrerstraße zwischen Holtener Straße und Rügenstraße.

§ 5**Verkaufsoffener Sonntag am 15.06.2025**

Am Sonntag, dem 15.06.2025, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Homberg, Ortsteil Alt-Homberg, aus Anlass des Homberger-Holland-Marktes alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:
Augustastraße zwischen Moerser Straße und Schulstraße, Moerser Straße zwischen Moerser Straße 98 und Paßstraße, Paßstraße zwischen Augustastraße und Moerser Straße, Bismarckplatz, Gartenstraße zwischen Bismarckplatz und Paßstraße, Viktoriastraße zwischen Augustastraße und Bismarckplatz.

§ 6**Verkaufsoffener Sonntag am 14.09.2025**

Am Sonntag, dem 14.09.2025, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Rheinhausen, Ortsteil Hochemmerich, aus Anlass der Hochemmericher Kirmes alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:
Duisburger Straße./Krefelder Straße zwischen Friedrich-Ebert-Straße bis Duisburger Straße/ Friedrich-Alfred-Straße ab Krefelder Straße. bis Georgstraße

Im Bezirk Homberg, Ortsteil Alt-Homberg, aus Anlass des Homberger Brunnenfestes alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:
Augustastraße zwischen Moerser Straße und Schulstraße, Moerser Straße zwischen Moerser Straße 98 und Paßstraße, Paßstraße zwischen Augustastraße und Moerser Straße, Bismarckplatz, Gartenstraße zwischen Bismarckplatz und Paßstraße, Viktoriastraße zwischen Augustastraße und Bismarckplatz

§ 7**Verkaufsoffener Sonntag am 21.09.2025**

Am Sonntag, dem 21.09.2025, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, aus Anlass der Traditionsvoranstaltung „Neumühler-Revierfest“ alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:
Holtener Straße zwischen Fiskusstraße und Lehrerstraße, Hohenzollernplatz, Lehrerstraße zwischen Holtener Straße und Rügenstraße.

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, aus Anlass der Automesse „Duisburg in Lack und Chrom“ alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:
Münzstraße, Peterstal, Beekstraße zwischen Schwanenstraße und Müllersgasse, Universitätsstraße, Kasinostraße, Poststraße zwischen Gutenbergstraße und Schwanenstraße, Steinsche Gasse zwischen Poststraße und Müllersgasse, Kuhstraße, Sonnenwall, Friedrich-Wilhelm-Platz, Goldstraße, Salvatorweg, Wallstraße, Untermauerstraße, Schmale Gasse, Heuserstraße, Börsenstraße, Düsseldorfer Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Vom-Rath-Straße, Claubergstraße, Lenzmannstraße, Tonhallenstraße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Hohe Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Am Buchenbaum, Königstraße, Averdunkplatz, Mercatorstraße zwischen Königstraße und Wittekindstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße

§ 8**Verkaufsoffener Sonntag am 26.10.2025**

Am Sonntag, dem 26.10.2025, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, aus Anlass des „Kürbis- u. Street-Food-Festes“ alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Münzstraße, Peterstal, Beekstraße zwischen Schwanenstraße und Müllersgasse, Universitätsstraße, Kasinostraße, Poststraße zwischen Gutenbergstraße und Schwanenstraße, Steinsche Gasse zwischen Poststraße und Müllersgasse, Kuhstraße, Sonnenwall, Friedrich-Wilhelm-Platz, Goldstraße, Salvatorweg, Wallstraße, Untermauerstraße, Schmale Gasse, Heuserstraße, Börsenstraße, Düsseldorfer Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Vom-Rath-Straße, Claubergstraße, Lenzmannstraße, Tonhallenstraße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Hohe Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Am Buchenbaum, Königstraße, Averdunkplatz, Mercatorstraße zwischen Königstraße und Wittekindstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, aus Anlass der Veranstaltung „Mystisches Neumühl mit Mittelaltermarkt“ alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Holtener Straße zwischen Fiskusstraße und Lehrerstraße, Hohenzollernplatz, Lehrerstraße zwischen Holtener Straße und Rügenstraße.

§ 9**Verkaufsoffener Sonntag am 09.11.2025**

Am Sonntag, dem 09.11.2025, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Meiderich/Beeck, aus Anlass des Meidericher Martinsmarktes alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Auf dem Damm zwischen Herbststraße und Biesenstraße, Herbststraße, Gabelsbergerstraße zwischen Auf dem Damm und Herbststraße, Biesenstraße zwischen Auf dem Damm und Rosenau, Rosenbleek zwischen Von-der-Mark-Straße und Hollenbergstraße, Haferacker, Von-der-Mark-Straße, Am Bahnhof, Singstraße zwischen Von-der-Mark-Straße und Augustastraße, Augustastraße zwischen Singstraße und Laaker Straße, Laaker Straße zwischen Augustastraße und Von-der-Mark-Straße.

§ 10**Verkaufsoffener Sonntag am 21.12.2025**

Am Sonntag, dem 21.12.2025, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, aus Anlass des Weihnachtsmarktes alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Münzstraße, Peterstal, Beekstraße zwischen Schwanenstraße und Müllersgasse, Universitätsstraße, Kasinostraße, Poststraße zwischen Gutenbergstraße und Schwanenstraße, Steinsche Gasse zwischen Poststraße und Müllersgasse, Kuhstraße, Sonnenwall, Friedrich-Wilhelm-Platz, Goldstraße, Salvatorweg, Wallstraße, Untermauerstraße, Schmale Gasse, Heuserstraße, Börsenstraße, Düsseldorfer Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Vom-Rath-Straße, Claubergstraße, Lenzmannstraße, Tonhallenstraße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Hohe Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Am Buchenbaum, Königstraße, Averdunkplatz, Mercatorstraße zwischen Königstraße und Wittekindstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße.

§ 11

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG dürfen die Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Sofern daher eine Veranstaltung, die gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 LÖG ein öffentliches Interesse für eine Sonntagsöffnung nach dieser Verordnung begründet, nicht stattfindet, so ist die entsprechende Ausnahme regelung gegenstandslos.

§ 12

Sofern das öffentliche Interesse für eine Verkaufsstellenöffnung gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 LÖG mit dem Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen begründet wird, sollen die konkreten Veranstaltungsunterlagen so rechtzeitig wie möglich, spätestens aber acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Bürger- und Ordnungsamt eingereicht werden. Sofern diese Unterlagen nicht innerhalb der vorgenannten Frist vorgelegt werden, kann der verkaufsoffene Sonntag vom Bürger- und Ordnungsamt untersagt werden.

§ 13

Vorsätzliche oder fahrlässige Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 11 können nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

¹ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 11/2025 vom 31.03.2025, S. 147
in Kraft getreten am 01.04.2025